

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Fassung/06092024

Arevente & Partner/AGB2024

## 1. Allgemeines

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil sämtlicher Vertragsverhältnisse, die die Arevente & Partner GmbH FN 403580a (in Folge: Arevente & Partner) mit einem Kunden eingeht.

1.2. AGB des Kunden, welcher Art auch immer, werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, dass Arevente & Partner der Geltung dieser AGB ausdrücklich und schriftlich zustimmt. Die Ausführung eines Auftrages gilt nicht als Anerkennung abweichender Bestimmungen.

1.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder werden, so wird davon die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Eine solche unwirksame Bestimmung gilt als durch eine solche ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Das gleiche gilt für den Fall, dass eine Regelungslücke vorliegt. Einzelne Bestimmungen von AGB des Kunden werden auch in solchen Fällen nicht Vertragsbestandteil.

1.4. Arevente & Partner schließt Verträge, als mit privaten (B2C-Geschäfte), als auch mit anderen Unternehmern (B2B-Geschäfte).

Im Falle eines Verbrauchergeschäftes gelten die vorliegenden AGB, insoweit einzelne Regelungen nicht zwingenden konsumentenschutzrechtlichen Bestimmungen widersprechen, ebenfalls.

1.5. Zusätzlich zu diesen AGB stellen das Angebot und die Auftragsbestätigung einen integrierenden Bestandteil des Vertrages dar. Es gilt dabei nachstehende Rangordnung:

- Auftragsbestätigung
- Angebot
- AGB

1.6. Vertragsänderungen und -ergänzungen sowie sonstige wesentliche Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom hiermit vereinbarten Schriftlichkeitsgebot. Auch per Fax oder E-Mail abgegebene Erklärungen gelten als „schriftlich“ im Sinne dieser AGB.

1.7. Arevente & Partner kann grundsätzlich davon ausgehen, dass Mitarbeiter des Kunden berechtigt sind, im Namen des Kunden weitere Aufträge zu erteilen.

1.8. Der Kunde ist bis zur beidseitigen und vollständigen Vertragserfüllung verpflichtet, etwaige Änderungen seiner Geschäftsadresse unverzüglich bekannt zu geben, widrigenfalls Erklärungen auch dann als zugegangen gelten, wenn sie an die zuletzt bekannte Adresse gesendet wurden.

1.9. Die Anwendung der §§ 9 und 10 E-Commerce-Gesetz (ECG) wird ausgeschlossen.

1.10. Soweit Handelsklauseln Verwendung finden, gelten für deren Auslegung vorbehaltlich gegenteiliger Vereinbarung die Bestimmungen der Incoterms 2020 in der jeweils gültigen Fassung.

1.11. Eine Vertragsanfechtung wegen Irrtums ist ausgeschlossen.

## **2. Angebot und Vertragsabschluss**

2.1. Angebote sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich, wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

2.2. Der Vertragsabschluss erfolgt derart, dass Arevente & Partner auf Basis einer Anfrage des Kunden ein freibleibendes und unverbindliches Angebot erstellt. Hierbei handelt es sich lediglich um eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots an den Kunden. Die Erklärung des Kunden auf dieser Basis einen Vertrag schließen zu wollen, stellt gegenüber Arevente & Partner ein Angebot dar. Der Vertrag kommt erst nach schriftlicher Bestätigung durch Arevente & Partner (Auftragsbestätigung) zustande.

2.3. Arevente & Partner ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Annahme eines Angebotes abzulehnen. Aus der Abgabe eines Angebotes erwächst kein Anspruch auf Vertragsschluss.

2.4. Arevente & Partner wird binnen 14 Tagen ab Einlangen des Angebotes entweder die Annahme oder die Ablehnung des Angebotes erklären. Für den Fall, dass Arevente & Partner binnen 14 Tagen keine Erklärung abgibt, ist daraus weder die Annahme noch die Ablehnung des Angebotes abzuleiten. Der Kunde wird in diesem Fall mit Arevente & Partner Kontakt aufnehmen und die Abgabe einer Erklärung verlangen.

2.5. Sämtliche mit diesem Vertrag verbundenen Nebenkosten trägt der Kunde.

2.6. Dokumentationen, Skizzen, Planungen, technische Zeichnungen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen, die auch Teil des Angebotes (Punkt 2.1.) sein können, bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets geistiges Eigentum von Arevente & Partner. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Reproduktion, Verbreitung und Weitergabe an Dritte, Veröffentlichung und Vorführung darf nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung erfolgen.

Der Kunde ist verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu setzen, die unbefugten Dritten den Zugriff auf diese Daten verwehren. Für den Fall eines Verstoßes gegen diese Verpflichtung haftet der Kunde Arevente & Partner für jeden daraus erwachsenen Schaden.

2.7. Für den Fall von elektronisch abgeschlossenen Verträgen gilt:

Der Inhalt des Vertrages wird von Arevente & Partner nur für interne Zwecke gespeichert. Der Kunde hat den Vertragstext selbst zu speichern bzw. zu verwahren.

## **3. Preise, Kosten**

3.1. Die Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, ab Werk, ohne Verpackung und ohne Nachlass.

3.2. Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt der Preisabgaben, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Sollten sich die den Preisen zu Grunde gelegten Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung erhöhen, so gehen diese Veränderungen zu Lasten des Kunden.

#### **4. Zahlungsbedingungen**

4.1. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind Rechnungen innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Skonto oder sonstigen Abzug zu bezahlen. Die Zahlung hat in der im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in der Rechnung angegebenen Weise zu erfolgen.

4.2. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen aufgrund von behaupteten Gewährleistungs- oder sonstigen Ansprüchen, auch in Form von Haft- oder Deckungsrücklässen, zurückzuhalten.

4.3. Ist der Kunde mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung im Verzug, so kann Arevente & Partner die Erfüllung der eigenen Leistungen bis zur Begleichung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufschieben, die gesamte noch offene Forderung sofort fällig stellen und ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 9.2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verrechnen, und nach Wahl anlässlich von geleisteten Teilzahlungen und/oder zum Ende eines Quartals dem aushaftenden Kapital zuzuschlagen.

Gleiches gilt, wenn eine Stundung vereinbart wird.

Die dargestellten Verzugszinsen gebühren unabhängig von einer etwaigen Verantwortlichkeit des Kunden für den Zahlungsverzug.

4.4. Arevente & Partner behält sich das Recht vor, einen allenfalls höheren Verzugsschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

4.5. Aus dem Verzug erwachsene Mahn- und Betreuungskosten sind jedenfalls vom Käufer zu tragen und ist Arevente & Partner berechtigt die erwachsenen Inkasso- bzw. Rechtsanwaltskosten dem Kapital zuzuschlagen.

#### **5. Terminsverlust**

5.1. Terminsverlust tritt ein, wenn der Kunde mit auch nur einer Teilzahlung oder der Bestellung einer Sicherheit mit mehr als zwei Wochen in Verzug ist oder der Unterfertigung von zur Finanzierung notwendigen Kreditunterlagen länger als sieben Tage in Verzug ist.

5.2. Die gesamte noch offene Restforderung wird fällig, wenn in das Vermögen des Kunden erfolglos Exekution betrieben, die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung von Liegenschaften bewilligt wird oder wenn sich sonst die Kreditwürdigkeit verringert und dadurch die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gefährdet wird.

5.3. Terminsverlust berechtigt Arevente & Partner zum Vertragsrücktritt und haftet der Kunde für den gesamten daraus resultierenden Schaden.

#### **6. Lieferung, Leistung, Gefahrtragung**

6.1. Bei den angegebenen Lieferzeiten und -terminen handelt es sich um bloße Zirkaangaben und keine Fixtermine, es sei denn es wird ausdrücklich ein Fixtermin vereinbart.

Der Kunde ist verpflichtet, termingerecht alle Voraussetzungen zu schaffen, dass Arevente & Partner zu den vereinbarten Lieferterminen ungehindert und vollständig ihre Leistungen erbringen kann. Sollte dies nicht der Fall sein gerät der Kunde in Annahmeverzug.

6.2. Arevente & Partner ist berechtigt, einseitig Zeit und Umfang der Lieferung bzw. Leistung zu ändern, sofern dies sachlich gerechtfertigt und angemessen ist.

6.3. Sollten nach Vertragsschluss Leistungsänderungen vereinbart werden, ist Arevente & Partner berechtigt die Leistungsfristen entsprechend zu verlängern.

6.4. Bei unvorhergesehenen, unabwendbaren und willensunabhängigen Ereignissen, wie zum Beispiel Brand, Mobilisierung, Beschlagnahme, Embargo, Verbot des Devisentransfers, Aufstand, Krieg, Fehlen von Transportmitteln, allgemeiner Mangel an Versorgungsgütern, Einschränkung des Energieverbrauches, Arbeitskonflikten, Auftreten einer Pandemie, überhaupt bei allen Fällen höherer Gewalt sowohl bei Arevente & Partner als auch bei Zulieferern und Transporteuren, sowie bei Lieferverzug durch den Transportunternehmer, wird Arevente & Partner bis zur Beendigung dieses Zustandes von ihrer Leistungspflicht befreit. In einem solchen Fall ist der Kunde nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Arevente & Partner für etwaige Schäden haftbar zu machen. Die Vertragsparteien werden sich in einem solchen Fall bemühen neue Liefertermine zu vereinbaren.

Gleiches gilt, wenn behördliche oder sonstige für die Ausführung der Leistung erforderlichen Genehmigungen Dritter nicht rechtzeitig eingehen.

6.5. Falls Arevente & Partner schuldhaft eine ausdrücklich vereinbarte Frist nicht einhalten kann oder aus sonstigen Gründen in Verzug geraten, hat der Auftraggeber oder Kunde eine angemessenen Nachfrist zu gewähren, die erst mit dem Tag seiner schriftlichen Aufforderung zur Leistung beginnt. Erst nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist ist der Auftraggeber oder Kunde berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.

6.6. Für unverschuldete Lieferverzögerungen haftet Arevente & Partner nicht und verzichtet der Kunde für einen solchen Fall auf das Recht vom Vertrag zurückzutreten und auf die Geltendmachung von daraus resultierenden Schadensersatzansprüchen.

6.7. Arevente & Partner ist berechtigt, Teillieferungen zu erbringen und sind diese vom Kunden anzunehmen und zu bezahlen, widrigenfalls sich der Kunde in Annahmeverzug befindet.

6.8. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart und erfolgt ein solcher Abruf nicht binnen 2 Wochen ab Anzeige der Versandbereitschaft, ist der Kunde über Aufforderung zur Abnahme binnen 8 Tagen verpflichtet.

6.9. Der Übergang der Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung erfolgt mit der Übergabe an den Transporteur oder an den Kunden. Bei Liefervereinbarungen auf Abruf erfolgt der Übergang der Gefahr bereits mit der Anzeige der Versandbereitschaft. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde in Annahmeverzug gerät.

6.10. Kosten von Versand und Verpackung sind vom Kunden gesondert im Voraus oder per Nachnahme zu bezahlen.

6.11. Der Versand der Ware erfolgt grundsätzlich nicht versichert. Sollte der Kunde jedoch davon abweichend eine Versicherung wünschen, sind die dafür auflaufenden Kosten vom Kunden zu tragen und im Vorhinein zur Anweisung zu bringen.

## **7. Haftung, Vermittlung und Bestellung auf fremder Rechnung.**

7.1. Die von Arevente & Partner erbrachten Leistungen basieren auf Vorhaben und Briefings der Kunde. Für Fehler, Missverständnisse und Veränderungen, die auf falsche oder unvollständige Angaben des Kunden zurückzuführen sind, ist dieser allein verantwortlich.

7.2. Wenn Arevente & Partner auf Veranlassung des Kunden Fremdleistungen in dessen Namen und auf dessen Rechnung in Auftrag gibt, haftet Arevente & Partner nicht für die Leistungen, Lieferungen und Arbeitsergebnisse der beauftragten Leistungserbringer.

7.3. Die Haftung für vertragliche Pflichtverletzungen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Soweit Arevente & Partner einfache Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann, ist die Haftung auf den Betrag der Auftragssumme begrenzt.

## **8. Eigentumsvorbehalt**

8.1. Gelieferte Ware und Ersatzteile bleiben bis zur Begleichung der gesamten finanziellen Verpflichtungen des Kunden (Kaufpreis, Werklohn, Mahnspesen, etc.) im alleinigen Eigentum von Arevente & Partner. Arevente & Partner ist auf Kosten des Kunden zur Kenntlichmachung dieses Eigentumsvorbehaltes berechtigt. Die Entfernung eines solchen Kennzeichens ist unzulässig und wird dadurch die Fälligkeit der gesamten noch offenen Forderung bewirkt.

8.2. Während aufrechtem Eigentumsvorbehalt ist eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung oder sonstige Überlassung an Dritte nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch Arevente & Partner zulässig.

8.3. In diesem Zeitraum hat der Kunde auf eigene Kosten für eine angemessene Versicherung der Eigentumsvorbehaltsgegenstände gegen sämtliche denkbare Risiken zu sorgen und die Versicherungspolizze zu Gunsten von Arevente & Partner zu vinkulieren. Der Kunde ist weiters verpflichtet die Ware in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und erforderliche Reparaturen sofort durch Arevente & Partner oder eine von Arevente & Partner anerkannte Werkstätte ausführen zu lassen.

8.4. Die Zerlegung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware beseitigt den Eigentumsvorbehalt nicht und bleibt dieser an den Einzelteilen haften.

8.5. Bei ausgewechselten oder neuen Teilen geht das Eigentum erst mit dem an der Hauptsache über.

## **9. Gewährleistung**

9.1. Der Kunde hat die Ware/das Werk unmittelbar nach Übernahme entsprechend §§ 377 und 378 UGB, oder gemäß ABGB zu prüfen. Feststellbare Mängel sind sofort auf dem Lieferschein, Empfangsschein oder Frachtbrief zu rügen, oder falls eine sofortige Prüfung nicht möglich ist binnen 14 Tagen per Einschreiben.

9.2. Bei Unterlassung der Mängelrügepflicht können Ansprüche aus Gewährleistung, Schadensersatz wegen des Mangels sowie aus dem Irrtum über die Mangelfreiheit nicht mehr geltend gemacht werden.

9.3. Gewährleistungsansprüche sind binnen 6 Monaten ab Übergabe gerichtlich geltend zu machen.

9.4. Der Kunde ist für das Vorliegen des Mangels zum Zeitpunkt der Übergabe beweispflichtig, die Vermutungsregel des § 924 ABGB wird ausgeschlossen.

9.5. Bei Vorliegen eines Mangels darf Arevente & Partner nach eigener Wahl

- die Ware/das Werk an Ort und Stelle jederzeit nachbessern,
- sich die mangelhafte Ware/das mangelhafte Werk oder die mangelhaften Teile zur Nachbesserung zurücksenden lassen,
- die mangelhaften Teile bzw. die mangelhafte Ware/das mangelhafte Werk ersetzen.

Die Rücksendung an Arevente & Partner erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden, Kosten und Gefahr der erneuten Übermittlung an den Kunden trägt hingegen Arevente & Partner. Ansprüche auf Wandlung oder Preisminderung sind ausgeschlossen.

9.6. Die ersetzten Waren bzw. Teile gehen wieder in das alleinige Eigentum von Arevente & Partner über.

9.7. Die Kosten einer Mängelbehebung durch Dritte werden von Arevente & Partner nur nach ausdrücklich schriftlicher Zustimmung getragen.

9.8. Für Teile der Ware die Arevente & Partner selbst von Dritten bezogen hat, haftet Arevente & Partner nur im Rahmen der ihr gegen den Dritten zustehenden Gewährleistungsansprüche.

9.9. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Kunde eigenmächtig den Vertragsgegenstand durch Einbau und Umbau von Teilen verändert oder von Dritten verändern lässt.

9.10. Verschleißteile haben nur die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Lebensdauer aufzuweisen. Farbabweichungen von Materialien, insbesondere von naturnahen Produkten wie zum B. Leder, Holz etc. sind produktionsbedingt möglich. Änderung bei technischen Ausführungen vorbehalten, soweit diese sachlich gerechtfertigt und zu keiner wesentlichen Leistungsänderung führen.

## **10. Schadenersatz und Mangelfolgeschäden**

10.1. Schadenersatzansprüche stehen dem Kunden nur zu, wenn Arevente & Partner grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt, diese Einschränkung gilt nicht bei Personenschäden.

10.2. Der Ersatz von Mangelfolgeschäden und entgangenem Gewinn wird ausgeschlossen.

10.3. Der Kunde hat jedenfalls den Schadenseintritt, die Höhe des Schadens und ein Verschulden von Arevente & Partner zu beweisen.

10.4. Übergebene Anwendungshinweise, insbesondere Wartungsvorschriften und Bedienungsanleitungen sind zu beachten und hat der Kunde im Zweifelsfall die Stellungnahme von Arevente & Partner einzuholen. Für Mängel und Schäden, die aus der Nichtbeachtung dieser Hinweise bzw. der Nichteinholung der Stellungnahme resultieren

haftet Arevente & Partner nicht, ebenso wenig für eigenmächtige Veränderungen am Vertragsgegenstand.

10.5. Wird eine Ware auf Grund von Planungs- und Konstruktionsangaben des Kunden angefertigt, so erstreckt sich die Haftung von Arevente & Partner nicht auf die Richtigkeit der Planung und Konstruktion, sondern darauf, dass die Ausführung gemäß den Angaben des Kunden erfolgte. Die Warnpflicht des § 1168a ABGB wird ausgeschlossen.

10.6. Werden vom Kunden Pläne beigestellt oder Maßangaben gemacht, so haftet er für deren Richtigkeit, sofern nicht ihre Unrichtigkeit offenkundig ist. Erweist sich ein Plan, eine Maßangabe oder Anweisung des Kunden als unrichtig, so hat Arevente & Partner den Kunden davon sofort zu verständigen und ihn, um entsprechende Abstimmung zur Vorgangsweise zu ersuchen. Bis dahin aufgelaufene Kosten treffen den Kunden. Erfolgt eine Abstimmung nicht bzw. nicht in angemessener Frist, so treffen den Kunden die Verzugsfolgen.

10.7. Der Kunde haftet dafür, dass die erforderlichen Genehmigungen und Bewilligungen Dritter, Meldungen an Behörden, etc. termingerecht zur Leistungserbringung vorliegen. Diese Maßnahmen hat der Kunde auf seine Kosten zeitgerecht zu veranlassen. Der Kunde hat Arevente & Partner für den Fall der Inanspruchnahme durch Dritte vollkommen schad- und klaglos zu halten.

## **11. Produkthaftung**

11.1. Das Rückgriffsrecht gem. § 12 PHG wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Sollte der Kunde sohin von einem Dritten aufgrund des PHG in Anspruch genommen werden, erwachsen ihm daraus keine Regressansprüche gegen Arevente & Partner.

11.2. Der Kunde ist verpflichtet, jene Personen, denen er die Nutzung des Vertragsgegenstandes ermöglicht oder an die er diesen weiterveräußert, vollständig über sämtliche Bedienungsanleitungen, Sicherheitsvorschriften und Warnungen vor Betriebsgefahren zu unterrichten und diese Verpflichtung an seine Kunden zu überbinden.

11.3. Wenn der Kunde seinen Pflichten nach Punkt 10.2. nicht nachkommt, verpflichtet er sich Arevente & Partner schad- und klaglos zu halten.

## **12. Zurückbehaltungsrecht**

Es gelten die §§ 369 ff UGB.

## **13. Kostenvoranschlag**

13.1. Kostenvoranschläge und sonstige für deren Erstellung notwendigen Leistungen und Auslagen (z.B.: Reisen und Demontagearbeiten) sind entgeltlich und nicht im Preis inkludiert.

13.2. Von Arevente & Partner erstellte Kostenvoranschläge sind grundsätzlich unverbindlich, wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

13.3. Sollte im Laufe der Vertragserfüllung die Ausführung zusätzlicher Arbeiten notwendig werden, so darf der unverbindliche Kostenvoranschlag um bis zu 20% überschritten werden, ohne dass dem Kunden ein Rücktrittsrecht gem. § 1170a Abs 2 ABGB zu kommt.

#### **14. Aufrechnungs- und Abtretungsverbot**

14.1. Ein Aufrechnungsrecht steht dem Kunden nur in Ansehung von durch Arevente & Partner ausdrücklich schriftlich anerkannter Gegenforderung zu bzw. gegen solche Forderungen, über die der Kunde einen rechtskräftigen gerichtlichen Titel gegen Arevente & Partner erwirkt hat.

14.2. Der Kunde darf Forderungen gegen Arevente & Partner nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung Dritten abtreten.

#### **15. Insolvenz des Kunden oder sonstiger Vertragspartei**

15.1. Für den Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden oder sonstiger Vertragspartei, ist Arevente & Partner unabhängig von den sonst getroffenen Vereinbarungen (z.B.: Auftragsbestätigung, Zahlungsbedingungen) berechtigt, nach Wahl die Erbringung der Leistungen von der Vorauszahlung oder Sicherstellung des vereinbarten Entgeltes abhängig zu machen.

15.2. Eine geforderte Sicherstellung hat durch Bargeld oder abstrakte Bankgarantie zu erfolgen. Eine geforderte Vorauszahlung oder Sicherstellung ist binnen 8 Tagen zu leisten, widrigenfalls der Kunde in Verzug gerät und Arevente & Partner ohne weitere Nachfristsetzung zum Vertragsrücktritt berechtigt ist. Die Kosten der Vorauszahlung bzw. Sicherstellung trägt der Kunde.

#### **16. Stornierung**

Wenn der Kunde aus einem Grund, der ihn nicht schon nach dem Gesetz zum Vertragsrücktritt berechtigt, seinen Vertragsrücktritt erklärt, so ist Arevente & Partner berechtigt, nach Wahl entweder auf Erfüllung zu bestehen oder eine Stornogebühr in Höhe von 25 % des vereinbarten Entgeltes zu verlangen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt Arevente & Partner vorbehalten.

#### **17. Mahn- und Inkassospesen**

Im Falle des Zahlungsverzuges hat der Auftraggeber der Arevente & Partner die ihr entstehenden Mahnspesen in Höhe von pauschal € 185,- zuzüglich Porto pro erfolgter Mahnung sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag von € 25,- zu ersetzen. Darüber hinaus sind der Arevente & Partner alle Kosten und Spesen, die aus der Mahnung oder dem Inkasso fälliger Zahlungen entstehen, insbesondere die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen und tarifmäßigen außergerichtlichen Anwaltskosten etc., vom Auftraggeber bei Zahlungsverzug zu ersetzen. Für den Fall des Zahlungsverzuges ist der Auftraggeber verpflichtet, alle entstehenden Kosten für die Forderungseintreibung insbesondere auch die Kosten eines konzessionierten Inkassobüros gem. Honorarrichtlinien der Bundeswirtschaftskammer 1993, begrenzt gem. BGBL 141/19 141/1996, sowie die gesetzlich vorgesehenen Verzugszinsen zu ersetzen.

Der Geschäftsführer der beauftragenden Partei bestätigt die persönliche Haftung für Leistungen aus dem Auftrag zwischen Arevente & Partner und dem Auftraggeber.

#### **18. Urheberrechte**

18.1. Unabhängig davon, ob das von Arevente & Partner hergestellte Werk (z.B. Pläne, Skizzen, Modelle, sonstige Dokumentationen und Schriftstücke) urheberrechtlich geschützt ist oder nicht, erhält der Auftraggeber das Recht, das Werk zum vertraglich bedungenen Zweck zu benutzen, wobei die nur unter der Bedingung der vollständigen Vertragserfüllung.

18.2. Arevente & Partner hat das Recht, von ihr im Zuge der Auftragsabwicklung (auch in digitaler Form) erhobene Daten und Informationen ohne Einschränkung zu benützen. Sie können insbesondere auch zur Erfüllung eines neuen Auftrages verwendet werden.

18.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Arevente & Partner nach Beendigung des Vertrages Zutritt zum Werk zwecks Information über den baulichen Zustand oder zur Anfertigung fotografischer oder sonstiger Aufnahmen zu ermöglichen und die Arevente & Partner darf diese für werbeeigene Zwecke vollumfänglich verwenden.

18.4. Arevente & Partner ist berechtigt, der Auftraggeber verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Werk den Namen der Arevente & Partner anzuführen. Arevente & Partner hat das Recht, dem Auftraggeber Veröffentlichung unter Namensangabe der Arevente & Partner zu untersagen, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig enden oder das Projekt nachträglich ohne die Zustimmung der Arevente & Partner abgeändert wird.

18.5. Es werden durch die Arevente & Partner Planunterlagen in digitaler Form an den Auftraggeber übergeben (pdf oder Bilder) jedoch keine bearbeitbaren CAD Files.

## **19. Erfüllungsort**

Erfüllungsort ist der Unternehmenssitz der Arevente & Partner GmbH, (Arevente & Partner).

Wien, 1010

## **20. Adressänderung**

Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Arevente & Partner Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse bekanntzugeben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekanntgegebene Adresse gesendet werden.

## **21. Vollmacht**

21.1. Die Auftragnehmerin wird nach Maßgabe des erteilten Auftrages im Rahmen der übertragenen Leistungen die Ermächtigung zur Vertretung der Auftraggeberin gegenüber Behörden und allen Dritten, die für das Bauvorhaben Leistungen zu erbringen haben, erteilt. Von dieser Vertretungsvollmacht umfasst sind alle zur Durchführung des gegenständlichen Projektes notwendigen und gewöhnlichen Vertretungshandlungen, insbesondere die Führung der notwendigen Verhandlungen mit Behörden sowie sämtlichen mit dem Projekt befassten ProfessionistInnen, die Abgabe von Rücktrittserklärungen nach § 918 ABGB, die Kontrolle der Tätigkeit der ausführenden Unternehmen und sonstigen ProfessionistInnen, die Erteilung von Aufträgen zur Mängelbeseitigung sowie zur Ersatzvornahme, sowie die Ausübung des Hausrechts auf der Baustelle.

21.2. Von der Vertretungsvollmacht ist die Vergabe von Aufträgen an die ausführenden Unternehmen und die zur Durchführung des Projektes erforderlichen Sonderfachleute, sowie die rechtsgeschäftliche Anerkennung von Teil- oder Schlussrechnungen der ausführenden Unternehmer und der Sonderfachleute ebenso umfasst.

21.3. Der Auftragnehmer erhält von dem Auftraggeber eine schriftliche Vollmachtsurkunde des in den oben angeführten Punkten festgelegten Inhaltes, um das Vollmachtsverhältnis

gegenüber den Behörden, AnrainerInnen, beteiligten ProfessionistInnen sowie sonstigen Dritten nachweisen zu können. Auch ohne dieser zusätzlichen Vollmacht gilt die Bevollmächtigung.

## **22. Wertsicherungsklausel**

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Forderung plus Nebenforderung vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex des Jahres des Abschlusses dieses Vertrages oder ein an seine Stelle tretender Index.

Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient jener des Abschlusses dieses Vertrages und somit errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 1,8% bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraums gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraums zu bilden hat. Alle Veränderungsdaten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

## **23. Rechtswahl, Gerichtsstand**

Es gilt österreichisches Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist deutsch. Die Vertragsparteien vereinbaren österreichische, inländische Gerichtsbarkeit. Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Handelsgericht Wien (HG Wien) ausschließlich örtlich zuständig.

## **24. Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht.